



**Merkblatt  
zu verkürzten Ausbildungsgängen  
in der Berufsfachschule für Altenpflege**

**Verkürzungsmöglichkeit um ein Jahr**

---

1. Bei abgeschlossener Ausbildung als

- Altenpflegehelfer/in
- Krankenpflegehelfer/in

mit dem Notendurchschnitt von **2,5**  
(§4 Abs.3 AltenPflG)

**oder**

2. Bei abgeschlossener Ausbildung als

- Altenpflegehelfer/in
- Krankenpflegehelfer/in
- Heilerziehungspflegehelfer/in

**und** einer Tätigkeit in einer Pflegeeinrichtung Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren (einschließlich Ausbildung).

**oder**

3. Bei einer Tätigkeit im Bereich der Pflege oder Betreuung in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung, im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren, kann die Ausbildung bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach SGB III auf Antrag verkürzt werden. (§7 Abs.4, Nr.3 AltenPflG)  
Voraussetzung ist eine Kompetenzfeststellungsprüfung.